

Satzung der Stiftung De Hun'nenhoff

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung De Hun'nenhoff.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 29640 Schneverdingen.
4. Die Stiftung ist auf Dauer eingerichtet.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Gnadenhofes für Tiere aller Art. Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zu vorgenannten steuerbegünstigtem Zweck zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) erfüllen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus bis zu 3 Personen. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von 10 Jahren. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Eine Wieder- bzw. Neuwahl erfolgt durch Kooperation. Ein Beschluss hierüber ist von dem Stiftungsgründer und den Zustiftern mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsgründers.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.

Die Stifterin ist einzelvertretungsbefugt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand hat für den Beschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 7 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bleibt unberührt.

2. Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Das Erfordernis der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bleibt unberührt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den **Deutscher Tierschutzbund e. V.**, Bundesgeschäftsstelle, in der Raste 10, 53129 Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen und der Aufsichtsbehörde fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 9 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung als rechtskräftig in Kraft.

§ 10 Annahme von Zustiftungen

Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen, die dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zugeführt zu werden (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und entsprechend zu verwenden. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht, der Vorstand entscheidet hierüber.

§ 11 Neue Stiftungszwecke

Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass mit einer Zustiftung ein neuer Stiftungszweck in die Satzung aufgenommen wird oder der bestehende Stiftungszweck erweitert wird. Der Beschluss darf nur gefasst werden, wenn der Stiftung verbindlich Zustiftungen zugesagt werden, die die nachhaltige Erfüllung des neuen Stiftungszwecks im Sinne des § 80 Abs. 2 BGB gesichert erscheinen lassen. Im Rahmen eines solchen Erweiterungsbeschlusses ist der Vorstand zu allen Satzungsänderungen befugt, die den Erhalt der Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft gewährleisten.

§ 12 Mitgliedschaft des Zustifters im Vorstand

Ein Zustifter, der der Stiftung Vermögenswerte von mehr als 1.000.000,00 € zuwendet, hat Anspruch auf Aufnahme in den Vorstand. Nach erstmaliger Bestellung richtet sich seine weitere Rechtsstellung nach den für alle Mitglieder des Vorstands geltenden Bestimmungen. Erfolgt die Zuwendung durch Sachwerte, hat die Bewertung durch einen gemeinsam von Stiftung und Zustifter zu benennenden Gutachter vor Annahme der Zustiftung und Aufnahme des Zustifters in den Vorstand zu erfolgen.

§ 13 Mitgliedschaft des Zustifters in der Stifternversammlung

Jeder Zustifter hat Anspruch auf Mitgliedschaft in der Stifternversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder mit Vollendung des 100. Lebensjahres.

Die Versammlung wird vom Stiftungsvorstand einmal jährlich berufen.

Die Befugnisse beschränken sich auf das in § 14 enthaltene Vorschlagsrecht.

§ 14 Rechte des Zustifters

Jeder Zustifter hat das Recht, dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres Vorschläge über die Verwendung der aus seiner Zustiftung erwirtschafteten Mittel zu machen. Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einzureichen. Werden sie nicht eingereicht, entscheidet der Vorstand über die Mittelverwendung in eigener Verantwortung. Liegen fristgerecht eingereichte Vorschläge vor, ist der Vorstand an diese gebunden, sofern sie sich im Rahmen der Stiftungssatzung halten und nicht den stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Normen widersprechen.